

Prüfung – Beratung – Revision

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

BERICHT

DES

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMTES

Prüfung und Testat nach dem AG SGB XII NRW

für das Jahr 2021

Drs. Nr... 106/22

Kreis Düren

Rechnungsprüfungsamt

B E R I C H T

Prüfung und Testat nach AG SGB XII NRW für 2021

Bismarckstraße 16

52351 Düren, Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 1014001, Fax. 02421 - 22 182258

www.kreis-dueren.de

E-Mail: amt14@kreis-dueren.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und gesetzliche Regelungen	4
2.	Prüfauftrag und -umfang.....	5
3.	Eingeschränkte Prüfungsmöglichkeiten für das Jahr 2021.....	7
4.	Auswirkungen auf die Testierung.....	9
5.	Prüfung der Sozialleistungen und Nettoausgaben.....	11
5.2	Fallzahlen	12
5.3	Einzelaspekte der Prüfung.....	12
5.4	Plausibilitäts- und Stichprobenprüfungen	17
6.	Berichterstattung.....	18
7.	Testat	18
8.	Veröffentlichung des Berichts	19

Anhang: Wortlaut des Testats nach AG-SGB XII NRW

1. Einleitung und gesetzliche Regelungen

Die Erstattung nach § 46a Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch durch den Bund wird vom Land nach Maßgabe von § 46a Absatz 2 bis 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch an die für die Ausführung des *Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch* zuständigen Träger weitergeleitet. Grundlage für die Weiterleitung an die zuständigen Träger sind die nachgewiesenen tatsächlichen Nettoausgaben gemäß § 46a Absatz 2 SGB XII. Eine Verteilung und Weiterleitung ist auf die Höhe der Bundeserstattung beschränkt.

Die Träger gewährleisten, dass ihre Ausgaben begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Sie bestätigen dieses zusammen mit dem Nachweis ihrer Ausgaben. Dem Jahresnachweis nach Absatz 5 ist daneben auch **ein Testat der örtlichen Rechnungsprüfung** beizufügen. Die Träger sind vorbehaltlich der Ausführungen in den Absätzen 3 bis 5 dazu verpflichtet, alle Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, damit das Land die Bundeserstattung im Rahmen des § 46a Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch abrufen und sowohl den vierteljährlichen als auch jährlichen Nachweis des Landes nach § 46a Absatz 4 und 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erstellen kann.

Der Abruf der Erstattung erfolgt *quartalsweise*. Die Träger weisen innerhalb der nach § 46a Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch angegebenen Abrufzeiträume die für das jeweilige laufende Quartal bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Nettoausgaben gemäß § 46a Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nach. Auf Grundlage dieser gemeldeten Daten ruft das Land gemäß § 46a Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch den Erstattungsbetrag für das laufende Quartal beim Bund ab. Nach Eingang des Erstattungsbetrages leitet das Land den Trägern unverzüglich den ihnen jeweils zustehenden Betrag weiter.

Die Träger haben dem Land in den Monaten Februar, Mai, August und November, spätestens jedoch zu den vom für Sozialhilfe zuständigen Ministerium im Erlasswege nach Absatz 6 festgelegten Terminen, für das jeweils abgeschlossene Quartal die Nettoausgaben entsprechend § 46a Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch differenziert in tabellarischer Form zu belegen. Die Träger haben dem Land die Nettoausgaben des jeweiligen Vorjahres im Monat März des Folgejahres, spätestens jedoch zu dem vom zuständigen Ministerium im Erlasswege nach Absatz 6 festgelegten **Termin**, entsprechend § 46a Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch differenziert in tabellarischer Form nachzuweisen.

Die Einzelheiten zur *Zahlungsabwicklung*, zu den *Nachweisen* und zu den *Terminen* regelt das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium im Erlasswege. Soweit erforderlich kann das zuständige Ministerium von den in den Absätzen 3 bis 5 genannten Terminen abweichende Termine festlegen. Die Nachweise nach den Absätzen 3 bis 5 und die **Bestätigungen** nach Absatz 2 Satz 2 und 3 erfolgen nach einem vom Ministerium vorgegebenen **Muster**.

2. Prüfauftrag und -umfang

Seit 2013 hat die örtliche Rechnungsprüfung aufgrund § 7 AG-SGB XII NRW jährlich ein Testat zu erstellen, das dem Jahresnachweis entsprechend § 46a Abs. 5 SGB XII beizufügen ist. Der Jahresnachweis wird vom Sozialamt erstellt. Nach einem Erlass des MAGS NRW vom 17.02.2022 ist der Jahresnachweis zum **15.03.2022** einzureichen.

Der Bund erstattet die Nettoausgaben für Geldleistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Kapitel Vier SGB XII) seit 2014 an die Länder zu 100 Prozent. Vorher wurden die Nettoausgaben im Bereich der Grundsicherung nur teilweise vom Bund übernommen.

Für die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Düren sind *alleine* die gesetzlichen Regelungen des § 7 AG SGB XII NRW sowie der Gemeindeordnung NRW maßgeblich.

Einzelheiten zu Art und Umfang dieses Testats, zu Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie zu Art und Umfang des Berichtswesens enthält das AG SGB XII NRW **nicht**. Vergleichbare (dezidierte) Regelungen, wie jene über die Prüfung und Testierung von Jahresabschlüssen (vgl. § 101 GO NRW a.F.¹ bzw. §§ 102 GO NRW i.V.m. §§ 321, 322 HGB) sind im AG SGB XII NRW an **keiner** Stelle vorhanden.

Es obliegt daher der in § 101 Abs. 2 GO NRW normierten Unabhängigkeit der Rechnungsprüfung (Prüfungsautonomie), in welcher Art und Weise sie die Prüfung durchführt, wie das Prüfergebnis dargestellt wird und welchen Wortinhalt das auszustellende Testat trägt.

Ministerielle Erlasse, Weisungen oder Anforderungen Dritter, z.B. des überörtlichen Trägers, entfalten in diesem Rahmen *grundsätzlich keine* Bindungswirkung für die kommunale örtliche Prüfung; es sei denn, sie wären gesetzlich geregelt.² So gibt es beispielsweise für von Dritten mitunter eingeforderte "*Untertestate*" im AG SGB XII NRW **keine** gesetzliche Stütze.³

Zutreffend ist allerdings, dass das Gesetz mittlerweile in § 7 Abs. 6 AG SGB XII NRW festlegt, dass **Bestätigungen** nach Absatz 2 Satz 2 und **3 (Testat)** nach einem vom Ministerium vorgegebenen **Muster** zu erfolgen hätten. Diese Bestimmung muss aber im Hinblick auf die Prüfungsautonomie und die Prüfverantwortung der Rechnungsprüfung *kritisch* gesehen und im Lichte des Kommunalverfassungsrechts ausgelegt werden. Es muss der prüfenden Stelle möglich sein, über die vorgegebenen Formulierungen eines Testat-Musters hinaus wesentliche und für sie bedeutsame *Ausführungen, Änderungen oder Ergänzungen* über Art und Umfang der Prüfung und der Testierung machen zu können. Insofern können die Regelungen aus den §§ 317, 321 und 322 (Bestätigungsvermerk) HGB sowie anerkannte *Prüfungsstandards* des IDW (hier z.B. IDW PS 400) für die Prüfungstätigkeit, Dokumentation und Testierung durch die örtliche Rechnungsprüfung hilfsweise herangezogen werden. Andernfalls wäre

¹ In der Fassung **vor** den Änderungen des 2. NKFWG NRW

² Vgl. bereits *Fiebig/Zeis*: Kommunale Rechnungsprüfung, 5. Auflage, Rn. 20 (22).

³ Zur Gesamtthematik wird auf die umfassenden Erläuterungen in den bisherigen Prüfberichten der Jahre 2013 – 2019 hingewiesen.

Kämmerling: Testatspflichten der Rechnungsprüfungsämter, in: *der gemeindehaushalt*, 2014, S. 84 ff.

Kämmerling: Die Rede- und Berichtspflichten der Rechnungsprüfung – Zum Umgang mit Überwachung, Kontrolle und Transparenz in der Berichterstattung, in: *der gemeindehaushalt* 2015, S. 73 ff.

eine *verantwortungsvolle* Unterzeichnung des Testats durch die Leitung der Rechnungsprüfung nicht möglich, sondern müsste denklogisch versagt werden (vgl. hierzu analog §§ 322 HGB, 101 GO NRW a.F.).

3. Eingeschränkte Prüfungsmöglichkeiten für das Jahr 2021

Bereits bei der Durchführung der Prüfung für das Jahr 2020 wies das Rechnungsprüfungsamt auf die gravierenden, monatelangen Personalengpässe in der Rechnungsprüfung hin, die *krankheits-, corona- oder fluktuationsbedingt* waren.⁴

Das Rechnungsprüfungsamt hat hierzu im Jahre 2021 und zu Beginn des Jahres 2022 die *Verwaltung*, den *Rechnungsprüfungsausschuss* und den *Kreistag* des Kreises Düren darüber unterrichtet, dass mannigfaltige personelle Veränderungen, Pensionierungen, Stellenwechsel, Stellenvakanzen, krankheitsbedingte Abwesenheiten, Dauererkrankungen und die sukzessive Einarbeitung neuer Prüferinnen und Prüfer gravierende Auswirkungen auf die Personalstärke und die Prüfungstätigkeit hatten und noch haben.⁵

Für die der örtlichen Rechnungsprüfung übertragenen Prüfungen im Sozialbereich (SGB II und SGB XII) waren die bisherigen langjährigen und erfahrenen Prüfer *nicht* mehr in der Rechnungsprüfung tätig oder, wie vorliegend, langfristig dienstlich *nicht* anwesend. Auf ihr Fachwissen, ihre Kenntnisse und Prüferfahrungen konnte nicht mehr zurückgegriffen werden.

Mit einer derartigen Personalsituation sind Einschränkungen in der Prüfungsarbeit und die mit ihnen verbundenen Risiken unvermeidbar.

Die Prüfungen im SGB XII-Bereich konnten unter diesen Rahmenbedingungen nur in Form einer *summarischen* Plausibilitätsprüfung erfolgen, die nicht gänzliche alle relevanten Aspekte einer Prüfung aufgreifen kann. Im Rahmen einer solchen kursorischen Prüfung können prüfungsseitige Sachverhalte *nicht* umfassend und vertieft

⁴ Hierzu RPA Prüfbericht Drs. Nr. 101/21

⁵ Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 29.06.2021 (Drs. Nr. 242/21, TOP 1.1) sowie Jahresbericht an den Kreistag Düren (Drs. 22/22).

geprüft werden, was zu Unsicherheiten in den Prüfungsaussagen führt. Es ist gleichzeitig von Fehler- und Entdeckungsrisiken auszugehen.⁶

Legte man die kommunalrechtlichen Regelungen zur Abschlussprüfung bei Jahresabschlüssen zu Grunde (§§ 102 GO NRW iVm. 321, 322 HGB), wäre zu prüfen gewesen, ob *Prüfhemmnisse* vorliegen und welche Auswirkungen diese auf abzugebende Testate haben könnten. Auf diese Regularien wird aber, wie bereits ausgeführt, in den sozialgesetzlichen Regelungen des AG-SGB XII an keiner Stelle hingewiesen.

Weiterhin ist zu beachten, dass die örtliche Rechnungsprüfung auch andere gesetzliche Pflichtprüfungen durchzuführen hat und auch diese mit der reduzierten Personalstärke zu erfüllen sind. Den Aspekten der *Wirtschaftlichkeit* und *Wesentlichkeit* kommt unter den genannten besonderen Umständen besondere Bedeutung zu.⁷ In diesem Rahmen war die örtliche Rechnungsprüfung gehalten, die Erfüllung sämtlicher Prüfaufgaben mit den vorhandenen Personalkapazitäten und den vorgegebenen Zeitrahmen in einen vertretbaren Ausgleich zu bringen.

Zu den genannten Problemlagen tat prüfungerschwerend hinzu, dass nach Maßgabe überörtlicher, den Kreis Düren bindender *Fristvorgaben* auch die Rechnungsprüfung ihre Prüfung ebenfalls nur in einem zeitlich eng gesteckten Rahmen durchführen konnte. Die daraus resultierende Beachtung von *Prüfungsschnelligkeit* tangiert mit diesen engen Zeitvorgaben auch denklösig die *Prüfungsgründlichkeit* und hat ebenfalls Auswirkungen auf den (ohnehin bereits reduzierten) risikoorientierten Prüfungsansatz.⁸

Es muss ein in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht angemessener Prüfungsablauf gewährleistet werden.⁹ Dieser war allerdings, wie ausgeführt, nicht sichergestellt.

Die Rechnungsprüfung hat trotz dieser Rahmenbedingungen summarische Prüfungshandlungen vorgenommen, Plausibilitäts- und Stichprobenprüfungen¹⁰ vorgenommen und in der Gesamtbeurteilung auch auf die *Erfahrungswerte* vergangener

⁶ Vgl. IDW PS 261 Feststellung und Beurteilung von Fehlerrisiken und Reaktionen des Abschlussprüfers auf die beurteilten Fehlerrisiken

⁷ Vgl. *Kämmerling*: Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit in der kommunalen Rechnungsprüfung, in: der gemeindehaushalt 2020, S. 176.

⁸ Vgl. IDW PS 261 Feststellung und Beurteilung von Fehlerrisiken und Reaktionen des Abschlussprüfers auf die beurteilten Fehlerrisiken

⁹ Beispielhaft IDW PS 140 Die Durchführung von Qualitätskontrollen in der Wirtschaftsprüferpraxis

¹⁰ Vgl. IDW PS 310 Repräsentative Auswahlverfahren (Stichproben) in der Abschlussprüfung

Prüfungen und Prüfberichte und der hieraus gewonnenen Erkenntnisse zurückgegriffen. Darunter fallen auch die Kenntnisse der Rechnungsprüfung über das *Interne Kontrollsystem* im Fachbereich und in der Kreisverwaltung Düren insgesamt.¹¹ Hierdurch konnten Prüfungsannahmen, aber keine absoluten Sicherheiten und Prüfungsaussagen abgeleitet werden.^{12 13}

*Selbst eine hinreichende Sicherheit ist keine Garantie dafür, dass Prüfungen falsche Darstellungen, Irrtümer oder dolose Handlungen stets aufdeckt werden.*¹⁴

Die Rechnungsprüfung hält es für erforderlich, auf die Sachverhalte zur eingeschränkten Prüfungsmöglichkeit hinzuweisen und diese im Rahmen der Berichterstattung hervorzuheben. Hierzu ist sie nach allgemeinen Regeln der Berichterstattung und anerkannter Prüfungsstandards verpflichtet.¹⁵

4. Auswirkungen auf die Testierung

Die Vorschriften des SGB XII enthalten keine ausführenden Bestimmungen über Art, Umfang oder Wortlaut der abzugebenden Erklärungen/Testate. Vorgaben zu möglichen *Einschränkungen* oder gar *Versagungen* (aufgrund von Prüfhemmnissen) sind nicht existent.¹⁶

Die örtliche Rechnungsprüfung hat die geforderten Testate für den SGB XII Bereich zwar erteilt, in der Abfassung dieser Erklärungen aber die Rahmenbedingungen, den reduzierten Prüfungsumfang und das Bestehen möglicher Fehler- und Entdeckungsrisiken¹⁷ dokumentiert und transparent gemacht. Damit sollen übergeordnete Fachbehörden oder andere Prüfinstitutionen (z.B. Bundesrechnungshof) ausreichend

¹¹ Art, Umfang und Zeitpunkt dieser Prüfungshandlungen sind u.a. abhängig von den bisherigen Erfahrungen des Abschlussprüfers mit dem Unternehmen, z.B. aus den Kenntnissen über die Geschäftstätigkeit oder das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld oder aus Vorjahresprüfungen, oder der Ausgestaltung des internen Kontrollsystems (vgl. IDW PS 261 Feststellung und Beurteilung von Fehlerrisiken und Reaktionen des Abschlussprüfers auf die beurteilten Fehlerrisiken). Auf die Prüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes über das IKS (vgl. Drs. Nr. 53/14 und 131/21) wird hingewiesen.

¹² Selbst eine hinreichende Sicherheit ist *keine* Garantie dafür, dass Prüfungen falsche Darstellungen, Irrtümer oder dolose Handlungen stets aufdeckt (Vgl. IDW PS 400 Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Bestätigungsvermerks, Tz. 59).

¹³ Vgl. auch IDW PS 200 Ziele und allgemeine Grundsätze der Durchführung von Abschlussprüfungen, Tz. 24 ff.

¹⁴ IDW PS 400 Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Bestätigungsvermerks, Tz. 59.

¹⁵ Vgl. §§ 102 Abs. 8 GO NRW i.V.m. §§ 321, 322 HGB. Beispielhaft IDW PS 406 Hinweise im Bestätigungsvermerk, Erl. 2.1; IDW PS 450 Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten, Tz. 58 ff.

¹⁶ Hier wäre zu denken an die Vorgaben der §§ 102 GO NRW, 321, 322 HGB sowie die Prüfungsstandards IDW PS 400 Prüfungsurteil und Erteilung eines Bestätigungsvermerks, IDW PS 401 Mitteilung besonders wichtiger Prüfungssachverhalte, IDW PS 405 Modifizierungen des Prüfungsurteils im Bestätigungsvermerk, IDW PS 406 Hinweise im Bestätigungsvermerk.

¹⁷ Vgl. IDW PS 261 Feststellung und Beurteilung von Fehlerrisiken und Reaktionen des Abschlussprüfers auf die beurteilten Fehlerrisiken

über den Prüfumfang informiert werden. In dieser Weise erfüllt die Rechnungsprüfung auch ihre in allgemeinen gesetzlichen Regelungen und Prüfungsstandards aufgeführten Berichtspflichten.¹⁸

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung der Vorgaben des SGB XII trägt die Verwaltung bzw. der Kreis als zuständiger Leistungsträger.

Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unrichtigkeiten und Verstößen liegt ebenfalls bei den gesetzlichen Vertretern des Kreises Düren, die hierzu organisatorische Maßnahmen einzuführen und zu unterhalten haben. Dazu gehört ein geeignetes internes Kontrollsystem. Dieses interne Kontrollsystem kann das Risiko des Auftretens von Unrichtigkeiten und Verstößen zwar verringern, aber nicht völlig ausschließen.¹⁹

Die Verantwortung für eine ordnungsmäßige Prüfung obliegt der Rechnungsprüfung. Diese ist zur gewissenhaften Prüfung verpflichtet (vergleichsweise § 323 HGB) und hat Sorgfaltspflichten zu beachten.²⁰

Diesen Pflichten ist die örtliche Rechnungsprüfung auch im Rahmen der dargestellten Personalsituation, der eingeschränkten Prüfmöglichkeiten und der daraus resultierenden Rahmenbedingungen nachgekommen.

Auch wenn die Prüfung eine vorbeugende Wirkung hinsichtlich der Verhinderung von Unrichtigkeiten und Verstößen hat, ist der Abschlussprüfer allerdings nicht verantwortlich für die Verhinderung von Unrichtigkeiten und Verstößen.²¹

¹⁸ Vgl. §§ 102 GO NRW i.V.m. § 321, 322 HGB, IDW PS 450 Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten. *Kämmerling*: Die Rede- und Berichtspflichten der Rechnungsprüfung – Zum Umgang mit Überwachung, Kontrolle und Transparenz in der Berichterstattung, in: der gemeindehaushalt 2015, S. 73 ff.

¹⁹ Vgl. IDW PS 210 Zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung, Tz. 8.

²⁰ Hierzu beispielhaft und fortführend BGH, U. v. 12.3.2020, VII ZR 236/19; OLG Düsseldorf, U. v. 23.10.2019, 14 U 83/18; OLG Stuttgart, B. v. 28.6.2021, 12 AR 6/21; BGH, B. v. 21.11.2018, VII ZR 232/17.

²¹ Vgl. IDW PS 210 Zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung, Tz. 11.

5. Prüfung der Sozialleistungen und Nettoausgaben

5.1 Nettoausgaben

Die Nettoausgaben für 2021 ergeben sich aus den Jahresnachweisen, die der Rechnungsprüfung durch das Sozialamt zugeleitet wurden. Der Jahresnachweis für den überörtlichen Träger (üöT) stellt dabei die Ausgaben dar, die auf den LVR entfallen und der für den örtlichen Träger zeigt die Nettoausgaben des Kreises Düren.

Nach Auskunft des Kreissozialamtes sind die Nachweissummen der einzelnen 4 Quartale in den einzelnen Quartalsnachweisen zu finden und lauten wie folgt:

Örtlicher Träger:

1. Quartal 6.519.191,65

2. Quartal 7.066.224,61

3. Quartal 6.610.933,07

4. Quartal 6.834.277,54

Nettoausgaben 2021: **27.030.626,87 €**

Überörtlicher Träger

1. Quartal 206.779,95

2. Quartal 223.687,40

3. Quartal 216.053,19

4. Quartal 224.920,78

Nettoausgaben 2021: **871.441,32 €**

5.2 Fallzahlen

Das Sozialamt hat nachstehende Fallstatistik übermittelt.

Fallstatistik SGB XII Viertes Kapitel Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung									
	<u>2015</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2018</u>	<u>2019</u>	<u>2020</u> gesamt	davon bes. Wf	<u>2021</u> gesamt	davon bes. Wf
Januar	2.923	3.001	3.104	3.451	3.512	3.991	447	3.968	374
Februar	2.917	2.984	3.115	3.492	3.522	3.841	290	3.977	373
März	2.927	2.999	3.166	3.508	3.513	3.864	297	3.940	370
April	2.954	3.018	3.168	3.507	3.502	3.846	294	3.957	373
Mai	2.905	3.000	3.192	3.507	3.487	3.840	292	3.961	374
Juni	2.896	3.014	3.200	3.514	3.484	3.880	295	3.967	374
Juli	2.906	2.989	3.234	3.488	3.451	3.875	290	3.958	375
August	2.922	2.980	3.208	3.471	3.421	3.850	281	3.949	368
September	2.966	2.966	3.208	3.453	3.420	3.811	273	3.936	362
Oktober	2.988	2.977	3.205	3.460	3.446	3.821	269	3.921	357
November	3.018	2.977	3.186	3.431	3.436	3.792	258	3.876	335
Dezember	2.964	2.941	3.161	3.405	3.412	3.751	247	3.796	314
Jahresdurchschnitt	2.941	2.987	3.179	3.474	3.467	3.847	294	3.934	362

5.3 Einzelaspekte der Prüfung

Die Rechnungsprüfung hat Prüfungshandlungen und Ergebnisse aus früheren Jahren auch für die diesjährige Prüfung herangezogen.

Hinzuweisen ist zudem auf durchgeführte Prüfungen und ihre Dokumentation in:

- **Prüfbericht** „Sozialamt und Delegationskommunen“ (Drs. Nr. 394/21)
- **Prüfbericht** „Zusammenarbeit der Leistungsträger“ (Drs. Nr. 244/21).

Weiterhin wurden mit Schreiben vom 14.01.2022 folgende **Prüfungsanfragen** an das Sozialamt gerichtet.

1. Wann ist mit Vorlage der Jahresnachweise (Gesamtsummen) für das Jahr 2021 zu rechnen?
2. Gab es zu gemeldeten Quartalsnachweisen Änderungen oder Korrekturen? Welche Gründe lagen hierzu vor?

3. Welchen Fortgang haben Sachverhalte erfahren, die im Rahmen der Prüfung von 2020 noch nicht abgearbeitet werden konnten?
4. Wurden im Jahre 2021 Delegationskommunen durch das Sozialamt geprüft? Gab es besondere Informationsveranstaltungen oder besondere Weisungen, die der Kreis Düren erteilt hat?
5. Welche coronabedingten Folgen sind seitens des Sozialamtes festzustellen (z.B. Auswirkungen auf die Antragstellung, Leistungsgewährung, Personalstärke etc.); sowohl bei den k.a. Kommunen als auch beim Sozialamt selbst?
6. Teilen Sie mir bitte die aktuelle Gesamtzahl der Hilfeempfänger, aufgeteilt nach Kommunen, mit.
7. Die Rechnungsprüfung beabsichtigt, in geringem Umfang Einzelfälle der Leistungsgewährung in der Kommunen zu sichten (Stichproben). Die Stichproben (ca. 10 Fälle) sollen im Zufallsverfahren ermittelt werden. Soweit über die Leistungsgewährung Namens- oder Zahllisten vorliegen wird um deren Übersendung gebeten (ggf. Monatsliste), damit die Stichproben hieraus bestimmt werden können. Anschließend wird das Sozialamt ersucht, die mitgeteilten Fälle/Akten bei den jeweiligen Kommunen anzufordern und dem RPA zuzuleiten.
8. Wie wird ein Internes Kontrollsystem im Bereich der Aufgabenabwicklung bzw. der Leistungsgewährung in den Kommunen sichergestellt?
9. Welche Fristen sind vom Kreis Düren hinsichtlich der Vorlage der endgültigen Nachweise bzw. des Testats an das Land einzuhalten?

Das **Sozialamt** beantwortete die Prüfungsfragen mit Schriftsatz vom 27.01.2022 wie folgt:

zu 1: *Die einzelnen Meldungen und Nachweise für die Quartale 1 bis 4/2021 sowohl für den örtlichen als auch den überörtlichen Träger einschließlich der Berechnungstabellen liegen Ihnen bereits vor. Der Jahresnachweis wird erstellt, sobald der 4. Abruf bestätigt wurde. Das wird vermutlich in Kürze geschehen.*

zu 2: *Korrekturen wurden nicht vorgenommen.*

zu 3: *Ausräumverfahren Aldenhoven, Linnich, Jülich*

Die Ausräumverfahren konnten auch im Jahr 2021 nicht abgeschlossen werden. Neben der Umsetzung weiterer bzw. verlängerter coronabedingter Ausnahme- und

Übergangsregelungen galt es die zum 1.1.2021 eingeführte Grundrente bzw. die damit einhergehende mögliche Einkommensbereinigung nach § 82a SGB XII bei Beziehern von Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII umzusetzen, s. auch grundlegende Erläuterungen zur Grundrente im Testat für das Jahr 2020.

Prüfung Gemeinde Vettweiß

Das Ausräumverfahren konnte in 2021 abgeschlossen werden.

Sachstand der Korrekturen und Nachmeldungen

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 28.4.2021 unsere Rechtsauffassung bestätigt und von einer Korrektur der Bundeserstattung abgesehen.

Sachstand Einführung Einnahmeverwaltung Open/Prosoz und digitale Akte

Da die über Jahre andauernden technischen Probleme inzwischen ausgeräumt sind, wird die digitale Akte in 2022 bei den kreisangehörigen Kommunen eingerichtet. Die kreisangehörigen Kommunen sind informiert; gemeinsam mit den Ämtern 10 und 56 schaffen wir aktuell die Rahmenbedingungen bzw. arbeiten intensiv an der Umsetzung.

Zur Einführung der Einnahmeverwaltung bei den kreisangehörigen Kommunen gibt es keinen neuen Sachstand.

zu 4: In 2021 wurde keine kreisangehörige Kommune überprüft. Infolge der coronabedingten Kontaktbeschränkungen fand auch keine Besprechung mit den kreisangehörigen Kommunen statt. Weisungen erfolgen dagegen regelmäßig; für das Jahr 2021 ist die 28-seitige „Handlungsanweisung zur Umsetzung der Grundrente“ vom 21.12.2021 besonders hervorzuheben.

zu 5: Die Corona-Pandemie hat - anders als möglicherweise im Rechtskreis des SGB II - nicht zu einem signifikanten Anstieg der Fallzahlen in der Sozialhilfe geführt. Allerdings gab bzw. gibt es auch in der Sozialhilfe coronabedingte Übergangsregelungen:

§ 141 SGB XII: Übergangsregelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie
(Erleichterte Zugangsvoraussetzungen)

§ 142 SGB XII: Übergangsregelung für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung aus Anlass der COVID-19-Pandemie

§ 144 SGB XII: Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie
(150 € im Mai 2021)

zu 6: Im Januar 2022 verteilen sich die Grundsicherungsempfänger*innen wie folgt:

Kommune	Anzahl BG`en	Leistungsberechtigte
11 - Aldenhoven	162	174
12 - Jülich	371	389
13 - Linnich	123	129
14 - Inden	39	44
15 - Merzenich	69	70
16 - Niederzier	114	120
17 - Titz	43	44
21 - Stadt Düren	1.714	1.824
31 - Heimbach	46	47
32 - Hürtgenwald	41	45
33 - Kreuzau	146	158
34 - Langerwehe	82	87
35 - Nideggen	54	59
36 - Nörvenich	69	74
37 - Vettweiß	54	55
50 - Kreis Düren (Besondere Wohnform)	323	323
50 - Kreis Düren	299	299
insgesamt	3.749	3.941

zu 7: Zu den von Ihnen benannten „Leistungsfällen“ habe ich bei den kreisangehörigen Kommunen heute die Verwaltungsvorgänge angefordert.

zu 8: *Das „interne Kontrollsystem“ besteht aus einer Vielzahl einzelner Maßnahmen:*

Die kreisangehörigen Kommunen erhalten zu allen gesetzlichen Neuerungen und Änderungen umfassende Weisungen und bei Bedarf zudem Hilfestellungen bei der Umsetzung u.a. in der Fachanwendung „OpenProsoz“; z.B. Umsetzung der „Pflegerstärkungsgesetze“ und der „Grundrente“.

Daneben haben die Kolleginnen und Kollegen der kreisangehörigen Kommunen Zugriff auf das sog. „Sozialportal“, das neben den Weisungen auch interne Bearbeitungshinweise zur Sicherstellung einer einheitlichen Sachbearbeitung enthält.

Die Kolleginnen und Kollegen der kreisangehörigen Kommunen wenden sich oftmals mit rechtlichen Fragen an die Fachaufsicht. Wenn sich Anfragen zu einzelnen Themen häufen, erfolgt eine Prüfung vergleichbarer Fälle aller kreisangehörigen Kommunen u.a. in der Fachanwendung „Open Prosoz“; ggfs. werden im Anschluss ergänzende Weisungen erlassen; Beispiel „Bereinigung Werkstatteinkommen“.

Nach § 3 der Delegationsatzung vom 29.12.2004 müssen die kreisangehörigen Kommunen bei einer Vielzahl von Entscheidungen die Zustimmung des Kreises Düren einholen. Auch das ist ein Kontrollmechanismus, über den sowohl grundlegende als auch Fehler im Einzelfall korrigiert werden können.

Der Kreis Düren führt die Widerspruchs- und Klageverfahren einschließlich Prozessvertretung (auch) für den Bereich der delegierten Aufgaben durch. Auch diese „Beteiligung“ trägt zu einer Sicherstellung einer möglichst rechtmäßigen Leistungserbringung durch die kreisangehörigen Kommunen bei.

Die Stellungnahmen des Kreissozialamtes gaben im Rahmen einer kursorischen Plausibilitätsprüfung derzeit *keinen* Anlass zu besonderen Prüfbemerkungen oder –beanstandungen. Die Überprüfungen einzelner Kommunen durch den Kreis Düren sollten allerdings verstärkt und regelmäßig durchgeführt werden.

Aufgeworfene Fragen oder noch nicht abgeschlossene Sachverhalte werden durch die Rechnungsprüfung weiter prüfungsseitig begleitet. Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeit ergaben sich im Rahmen der nur beschränkten Erkenntnismöglichkeiten einer Plausibilitätsprüfung nicht.

5.4 Plausibilitäts- und Stichprobenprüfungen

Der Bereich der Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII ist ein finanziell großer Bereich mit einer umfangreichen Fallbearbeitung, der in den letzten Jahren stetig angewachsen ist. Das Rechnungsprüfungsamt muss für das Testat sowohl aufgrund der personell begrenzten Kapazitäten als auch aufgrund der engen Termin- und Fristvorgaben *grundsätzlich* von der Durchführung umfassender Einzelfallprüfungen absehen und führt nur eine risikoorientierte Plausibilitätsprüfung sowie eine summarische Prüfung auf der Grundlage der vom Fachamt ergriffenen Maßnahmen und vorgelegten Unterlagen durch.

Der Aufwand einer intensiven Einzelfallprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt wäre angesichts knapper personeller Ressourcen neben der **Fachaufsicht** durch das Sozialamt auch nicht gerechtfertigt und kann daher nicht der Standard sein. Vielmehr obliegt dem Kreis als Delegationsgeber die Aufgabe, den Vollzug des SGB XII durch die Kommunen auch im Rahmen seiner **Weisungsbefugnis** generell und in Einzelfällen zu überprüfen. Dies wird prüfungsseitig ohnehin regelmäßig gefordert.

Gleichzeitig ist auf den Umstand hinzuweisen, dass das Rechnungsprüfungsamt des Kreises weder aus der Gemeindeordnung NRW noch aus dem AG SGB XII NRW eine *ausdrückliche* Befugnis hätte, *unmittelbar* bei den Delegationskommunen, die in Verantwortung der jeweiligen Bürgermeister stehen, Prüfungshandlungen durchführen zu können. Dort wird aber ein Großteil der Sozialfälle bearbeitet und Sozialleistungen ausgezahlt.

Gleichwohl wurden für 2021 im geringen Umfang **Stichprobenprüfungen** ausgewählter Fallakten durch die Rechnungsprüfung durchgeführt. Hierbei ergaben sich keine Auffälligkeiten.

Das Sozialamt überließ dem Rechnungsprüfungsamt hierzu 13 stichprobenhaft ausgewählte Akten aus den Delegationskommunen. Die Rechnungsprüfung legte ein besonderes Augenmerk auf die rechtmäßig korrekte Höhe der gezahlten Sozialleistungen. Die Akten ergaben ein Bild nachvollziehbar buchungsbegründender Unterlagen. Im Gesamtbild ergab sich der Eindruck, dass die gemeindlichen Mitarbeitenden

sicher mit der Rechtsmaterie umgehen und über gute Kenntnisse der Einzelfälle verfügen. Prüfungsseitig ergaben sich keine Beanstandungen.

Die Rechnungsprüfung konnte sich von der Legitimation der Hilfeempfänger mittels eines Ausweisdokuments in jeder Akte überzeugen. Vor diesem Hintergrund gab es keine Anhaltspunkte für „fiktive Fälle“ oder „fiktive Personen“, die auf ein doloses Handeln in der Sachbearbeitung deuten könnten.

Die Prüffintensität der Fachaufsicht sollte allerdings verstärkt werden, um das Risiko von dolosen Handlungen zu reduzieren. Weiterhin kann eine (aktuelle) Meldebescheinigung der Hilfeempfänger die Grundlage zur Zahlbarmachung der monatlichen Beträge nochmals bestätigen und absichern. Auf die sinnvolle (künftige) Digitalisierung der Aktenführung in den Delegationskommunen wurde bereits hingewiesen.

6. **Berichterstattung**

Der Prüfberichtsentswurf wurde dem Sozialamt vor Fertigstellung zur Kenntnisnahme und Durchsicht zugeleitet. Hiergegen wurden von Sozialamt keine Einwendungen erhoben.

7. **Testat**

Das nach § 7 AG SGB XII NRW zu erteilende Testat der örtlichen Rechnungsprüfung ist im **Anhang** zu diesem Prüfbericht separat abgedruckt.

8. Veröffentlichung des Berichts

Dieser Prüfbericht wird zunächst in **nichtöffentlicher** Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses beraten.

Die Einzelprüfberichte können sodann **nach** ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss vom Rechnungsprüfungsamt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Hierbei sind personen- oder unternehmensbezogene Daten, soweit vorhanden, zu anonymisieren (§ 6 Abs. 3 RPO).